

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. Bernau, Wagner, Böhm, Keusch, Ing. Schober, Rupp Anton, Buchinger, Sivec, Rupp Franz und Kurzreiter

gemäß § 29 des Geschäftsordnungsgesetzes, LGBl.0010-4, im Zusammenhang mit der Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Bezügegesetzes, LT-374/B-18

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 10. Mai 1988 eine Reihe von Maßnahmen beschlossen, die einer Kumulierung öffentlicher Ämter und dem Bezug mehrfacher Einkommen aus öffentlichen Mitteln entgegenwirken sollen. In Niederösterreich sind die vom Nationalrat getroffenen bzw. von der Bundesregierung verlangten Maßnahmen zu einem Teil bereits verwirklicht bzw. liegen keine solchen Fälle von Doppelbezügen aus öffentlichen Mitteln vor, wie sie dem Bund zu den geplanten Maßnahmen Anlaß gegeben haben. Jedenfalls scheint es aber zweckmäßig zu sein, auch für den Landesbereich gleichartige Regelungen zu erlassen, um allfällige Mehrfachbezüge, die aufgrund ihrer Höhe als ungerechtfertigt angesehen werden, unterbinden zu können.

Die vom Nationalrat beschlossene Änderung des Bezügegesetzes wird mit der vorliegenden Änderung des NÖ Bezügegesetzes in Niederösterreich verwirklicht.

Der Nationalrat hat in einer EntschlieÙung die Bundesregierung aufgefordert, diesbezüglich mit den Ländern Verhandlungen zum Abschluß von Verträgen nach Artikel 15a B-VG zu führen. Diese Gespräche sollten seitens des Landes sobald wie möglich aufgenommen werden, um den Landtag schon bald nach der Landtagswahl in die Lage zu versetzen, die entsprechenden Gesetzesbeschlüsse zu fassen. Eine solche gesetzliche Neuregelung sollte auch zum Anlaß genommen werden, andere bezügerechtliche Änderungen zu beschließen, die sich aufgrund geänderter Bundesvorschriften als notwendig erweisen.

Die Landesregierung wird daher aufgefordert, im Sinne der Antragbegründung jene Maßnahmen zu setzen, die in Niederösterreich noch erforderlich sind, um den vom Nationalrat getroffenen Regelungen zu entsprechen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

"Der Antrag der Abgeordneten Dr. Bernau, Wagner u.a. gemäß § 29 des Geschäftsordnungsgesetzes, mit dem die Landesregierung aufgefordert wird, im Sinne der Antragsbegründung dem Landtag zu berichten bzw. entsprechende Gesetzesvorlagen vorzulegen, wird genehmigt."